

Verfahrensordnung für die Arbeitsrechtliche Schlichtungsstelle beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. vom 21.12.2020

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband der Erzdiözese München und Freising ist für das Gebiet der Erzdiözese gemäß § 22 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) zuständig bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis der Mitarbeiter der caritativen Einrichtungen ergeben. Als caritative Einrichtungen gelten diejenigen, deren Rechtsträger korporatives oder geborenes Mitglied beim Diözesan-Caritasverband ist.
- (2) Sie ist nicht zuständig für Meinungsverschiedenheiten, an denen der Diözesan-Caritasverband selbst oder lediglich durch Vertrag assoziierte Organisationen beteiligt sind.
- (3) Sie hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband der Erzdiözese München und Freising in München.
- (4) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt von dieser Ordnung unberührt.
- (5) Durch die Anrufung der Schlichtungsstelle werden gesetzliche Fristen für die Anrufung des Arbeitsgerichts nicht gewahrt.

§ 2 Besetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes beruft für die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer sowie jeweils einen Vertreter für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit.
- (3) Die Berufung kann vom Vorstand aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende
 - muss die Befähigung zum Richteramt haben und sollte über arbeitsrechtliche Erfahrung verfügen,
 - darf weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 - soll der katholischen Kirche angehören und
 - darf in der Ausübung seiner allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (5) Der Beisitzer der Mitarbeiterseite wird auf Vorschlag der DiAG-MAV berufen. Der Beisitzer der Dienstgeberseite muss beim Diözesan-Caritasverband beschäftigt und soll in leitender Stellung tätig sein.

Die Beisitzer sollen der katholischen Kirche angehören und dürfen an der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

- (6) Liegt bei einem Mitglied der Schlichtungsstelle ein Ausschlussgrund entsprechend den §§ 41-48 ZPO vor oder besteht Besorgnis der Befangenheit, so tritt an seine Stelle sein Vertreter.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Schlichtungsstelle; in begründeten Fällen tritt an die Stelle des abgelehnten Mitglieds dessen Vertreter.

Ist die Schlichtungsstelle wegen des Ausschlusses der abgelehnten Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet über den Ablehnungsantrag der Caritasdirektor.

§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

Sie unterliegen während ihrer Amtszeit und nach dem Ausscheiden aus dem Amt der Schweigepflicht.

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Der Aufwand kann entschädigt werden.

§ 4 Verfahren vor der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig.

Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband zu richten.

Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und eventuell sonstige Beteiligte mit ladungsfähiger Anschrift sowie den Streitgegenstand bezeichnen.

Er soll eine Begründung und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten.

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen.

- (2) Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Verhandlung.

Die Parteien sind unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes mit einer Frist von in der Regel einer Woche schriftlich zu laden.

Einer schriftlichen Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Parteien zur weiteren Verhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

- (3) Die Parteien müssen zur mündlichen Verhandlung persönlich erscheinen; juristische Personen entsenden einen Vertreter, der mit der vor der Schlichtungsstelle zur Verhandlung anstehenden Sache genügend vertraut ist und zur Sachaufklärung und zur Einigung beizutragen vermag.

Jede Partei kann einen Beistand hinzuziehen.

Nur bei unumgänglicher Verhinderung kann sie sich durch eine sachkundige, bevollmächtigte Person vertreten lassen.

- (4) Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu mündlichem oder schriftlichem Vortrag zu geben.
- (5) Die Schlichtungsstelle kann in besonderen Fällen Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

§ 5 Schlichtungsvorschlag

- (1) Die Schlichtungsstelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinzuwirken.

Gegebenenfalls unterbreitet sie einen Schlichtungsvorschlag.

- (2) Die Schlichtungsstelle kann den Parteien einen Schlichtungsvorschlag auch ohne mündliche Verhandlung unterbreiten, im Ausnahmefall auch der Vorsitzende der Schlichtungsstelle allein.

Dies gilt insbesondere dann, wenn zu dem festgesetzten Schlichtungstermin nur eine der Parteien oder niemand erscheint.

- (3) Zur Vorbereitung eines Schlichtungsvorschlages können die Mitglieder der Schlichtungsstelle geheim beraten und beschließen.

Die Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit.

- (4) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Auf Verlangen ist das Protokoll den Verfahrensbeteiligten auszuhändigen bzw. zuzusenden.

- (5) Der Schlichtungsvorschlag gilt als außergerichtlicher Vergleich, wenn ihn beide Parteien angenommen haben.

- (6) Wird der Schlichtungsvorschlag nicht angenommen, wird die Schlichtung für gescheitert erklärt.

§ 6 Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Schlichtungsstelle entstehenden Kosten trägt der Diözesan Caritasverband.

(2) Die Kosten der Beteiligten einschließlich der von etwaigen Bevollmächtigten, werden von diesen selbst getragen. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie löst die Verfahrensordnung vom 15.09.2019 ab.

München, den 21.12.2020



Georg Falterbaum
Vorsitzender des Vorstands



Gabriele Stark-Angermeier
Mitglied des Vorstands



Thomas Schwarz
Mitglied des Vorstands